

Haushaltssatzung



der Stadt Töging a. Inn, Landkreis Altötting für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | |
|--|-------------------------|
| Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im | 19.639.800 € |
| Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 11.122.700 € ab. |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.175.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v.H. |

Auf die Hebesatz-Satzung vom 05. Juni 2013 wird verwiesen.

Töging a. Inn, den 04. März 2022



Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister